

Protokollauszug vom

15.06.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Projekt-Nr. 19689, «Ersatz Polycom Endgeräte §»: Gebundenerklärung von 690 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.419-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung der Polycom Endgeräte von 690 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19689, belastet.
2. Der Auftrag für die Lieferung der Funkgeräte, Ersatz-Akkus und Ladestationen in Gesamthöhe von 493 298 Franken (exkl. MwSt.) wird aufgrund der technischen Besonderheit gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. c Submissionsverordnung (SVO) freihändig an die Firma RUAG AG, Aigle vergeben.
3. Der Auftrag für die Lieferung der Programmierstation und Software in Gesamthöhe von 12 870 Franken (exkl. MwSt.) wird aufgrund der technischen Besonderheit gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. c SVO freihändig an die Firma Atos AG, Zürich vergeben.
4. Aufgrund der Tatsache, dass der Gesamtauftragswert für das zu beschaffende Zubehör unterhalb des in Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) festgelegten Schwellenwerts für Lieferaufträge von 100 000 Franken liegt, werden diese Aufträge nach Art. 12^{bis} Abs. 2 IVöB freihändig vergeben.
5. Der freihändige Vergabeentscheid im Staatsvertragsbereich an RUAG AG ist gemäss § 35 SVO auf SIMAP zu publizieren.
6. Die Stadtpolizei wird beauftragt, relevante Zuschlagsentscheide ins Vergaberegister einzutragen.

7. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Leiter Finanzen und Controlling, Stadtpolizei; Departement Finanzen; Finanzkontrolle; Departement Bau, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

POLYCOM ist das flächendeckende Sicherheitsnetz Funk der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS). Es ermöglicht den Funkkontakt innerhalb wie zwischen den verschiedenen Organisationen Grenzwacht, Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstliches Rettungswesen, Zivilschutz und unterstützende Verbände der Armee. Sämtliche BORS des Bundes, der Kantone und der Gemeinden können heute über eine einheitliche und homogene Infrastruktur Funkgespräche sowie Daten übertragen. Ein grosser Teil der im System POLYCOM genutzten Komponenten ist seit mehr als zehn Jahren in Betrieb und muss aufgrund des Technologiewandels erneuert werden. Das schweizweite Projekt «Werterhalt POLYCOM 2030» (WEP 2030) soll die Nutzung bis 2030 und darüber hinaus sicherstellen und für eine nachhaltige Werterhaltung des Gesamtsystems sorgen. Der Ausbau des Teilnetzes im Kanton Zürich erfolgt durch die Kantonspolizei Zürich als Betreiberin. Für die zukünftige Nutzung muss die Stadtpolizei Winterthur ihre Kommunikationsinfrastruktur der neuen Technologie angleichen.

2. Vorhaben

Im Projekt «Ersatz Polycom Endgeräte §» werden die Funkgeräte der Mitarbeitenden der Stadtpolizei Winterthur, inklusive dem entsprechenden Zubehör, ersetzt. Für die verschiedenen Funktionen und Einsatzzwecke sind jeweils spezifische Zubehörteile notwendig. Diese konnten unter Einbezug der Fachbereiche evaluiert werden.

Funkgerät

Die derzeit bei der Stadtpolizei im Einsatz stehenden Funkgeräte POLYCOM TPH-700 sind seit 2009 im Einsatz und kommen ans Ende ihres Produktlebenszyklus. Der Bund definierte das POLYCOM TPH-900 der Firma Airbus als Nachfolgemodell. Vom Hersteller können kompatible Funkgeräte, Ersatz-Akkus sowie Ladegeräte bezogen werden.

Handmonophon und Ohrhörer

Um das Funkgerät im uniformierten Dienst zweckmässig einsetzen zu können, braucht es ein Handmonophon sowie einen Ohrhörer. Es konnten verschiedene geeignete Handmonophone evaluiert werden. Da deren Handhabung sehr individuell ist, können die Mitarbeitenden aus zwei Produkten eine persönliche Auswahl treffen.

Fahndung

Das Fahnder-Kit kommt bei Observationen und verdeckten Ermittlungen durch zivile Kräfte zum Einsatz. Es ermöglicht ein weitgehend verdecktes Tragen und Benutzen des Funks.

Motorrad

Für die Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer konnte ein System für den Helmeinbau evaluiert werden. Dieses erfüllt insbesondere die Anforderung an die Sprechqualität während der Fahrt und ermöglicht neu die Montage einer Push-to-Talk-Taste am Lenker, was die Sicherheit des Lenkenden im Strassenverkehr erhöht.

Ordnungsdienst

Der für den unfriedlichen Ordnungsdienst evaluierte Controller bietet die Möglichkeit mehrere Kommunikationsmittel (Funk und Mobiltelefonie) zeitgleich zu verwenden. Die Ohrhörer und das Mikrofon bieten dabei auch mit aufgesetztem Helm und Atemschutzmaske eine gute Tonqualität. Weiter ist das System überaus robust gefertigt und kann mit Schutzausrüstung problemlos bedient werden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf den eingeholten Angeboten:

Bezeichnung	Betrag in Franken exkl. MwSt.	Betrag in Franken inkl. MwSt.
Funkgerät TPH-900, Ersatz-Akku, Ladegerät	493 298.00	531 281.95
Programmierstation und Software	12 870.00	13 860.99
Ohrhörer mit Schallschlauch	10 234.35	11 022.40
Funkgerädetasche	7 263.00	7 822.25
Fahnder-Kit	2 800.00	3 015.60
Handmonophon mit/ohne Lautsprecher	22 750.00	24 501.75
System für Motorradfahrer	14 000.00	15 078.00
System für Ordnungsdienst	39 143.02	42 157.05
Regiearbeiten Motorradeinbau (Schätzung)		1 500.00
Regiearbeiten Elektroinstallationen (Schätzung)		2 500.00
Flyer für Endanwender (Schätzung)		1 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)		35 000.00
Rundung		1 260.01
Total Gebundenerklärung		690 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19689
Projektbezeichnung	Ersatz Polycom Endgeräte §

Jahr	Kostenart	Bezeichnung		Betrag
2022	506022	Ausführung	§	665 000.00
Gesamtkredit inkl. Reserve für Unvorhergesehenes			§	700 000.00

4. Auftragsvergabe

4.1 Freihändige Vergabe

Im Projekt WEP 2030 hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) das POLYCOM TPH-900 von Airbus als Nachfolgemodell des heutigen Funkgerätes definiert. Der Vertrieb erfolgt durch die Firma RUAG AG, als einzig akkreditierte Lieferantin in der Schweiz. Zur Gewährleistung der Langlebigkeit der Produkte sowie zur Sicherstellung der Garantieleistung wird empfohlen, Ersatz-Akkus und Ladestationen des Herstellers zu verwenden. Daher ist der Auftrag für die Lieferung der POLYCOM Endgeräte, der Ersatz-Akkus und der Ladestationen in Gesamthöhe von 493 298 Franken (exkl. MwSt.) aufgrund der technischen Besonderheit gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. c SVO freihändig an die Firma RUAG AG zu vergeben.

Der Auftrag für die Lieferung der Hard- und Software der Programmierstation in Höhe von 12 870 Franken (exkl. MwSt.) wird auf Grund der technischen Besonderheit gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. c SVO freihändig an die Atos AG vergeben.

Da der Gesamtauftragswert des Zubehörs unterhalb des in Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) festgelegten Schwellenwerts für Lieferaufträge von 100 000 Franken liegen, werden diese nach Art. 12^{bis} Abs. 2 IVöB freihändig an verschiedene Anbieterinnen vergeben.

Zwischen den Aufträgen für die Beschaffung der Funkgeräte, der Programmierstation sowie dem Zubehör besteht ausschliesslich ein technischer Zusammenhang aufgrund der zu gewährleistenden Kompatibilität, jedoch keine sachliche Abhängigkeit, weshalb die Aufträge separat betrachtet werden können.

Die Auftragsvergabe erfolgt in Absprache mit der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

4.2 Publikation

Der freihändige Vergabeentscheid im Staatsvertragsbereich an RUAG AG ist gemäss § 35 Submissionsverordnung (SVO) auf SIMAP zu publizieren.

5. Vergaberegister

Vergaben ab 50 000 Franken inkl. MwSt. sind im Vergaberegister der Stadt Winterthur einzutragen. (SR.17.60-2 vom 08.11.2017).

6. Gebundenerklärung

6.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Sachliche Gebundenheit:

Die Funkinfrastruktur POLYCOM stellt heute das wichtigste Kommunikationsmittel für die Frontpolizistinnen und -Polizisten im Einsatz dar. Der Bundesbeschluss zum Werterhalt POLYCOM vom 6. Dezember 2016 (BBI 2017 115) und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich zur technologischen Erneuerung des Teilnetzes Zürich vom 23. Oktober 2019 (RRB-2019-0927) machen den einhergehenden Ersatz der Endgeräte der Polizistinnen und Polizisten durch die neuste Gerätegeneration notwendig.

Zeitliche Gebundenheit:

Durch das Projekt Werterhalt POLYCOM soll schweizweit die Kommunikation der Notfallorganisationen für die kommenden Jahre sichergestellt werden. Der Gesamtfahrplan der Realisierung

wurde durch Bund und Kanton vorgegeben. Der Zeitplan für die Realisierung im Kanton Zürich sieht die Erneuerung der Endgeräte im Jahr 2022 vor.

6.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19689, zu belasten.

7. Termine

- Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe durch SR	Q2 2022
- Publikation der Vergaben	umgehend
- Vertragsabschluss und Bestellung	umgehend
- Rollout und Schulung	Q4 2022
- Projektabschluss	Q4 2022

Die Einhaltung des Projektzeitplans unterliegt insbesondere aufgrund der derzeitigen globalen Lieferengpässen gewissen Risiken.

8. Medienmitteilung

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

9. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Beilagen veröffentlicht.

Beilagen:

1. Offerte Ruag
2. Offerte ATOS
3. Offerte Akkupoint
4. Offerte Alpinefox
5. Offerte Swisspoint
6. Offerte FOG